

09.01.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Siebtes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) treten § 5 Absatz 2 Nummer 11, 13 und 14 sowie § 7c Absätze 1 und 2 VSG NRW am 1. Juni 2018 außer Kraft. Im Einzelnen handelt es sich um die Befugnis zum Beobachten zugänglicher Internetkommunikation auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg nach § 5 Absatz 2 Nummer 11, § 7a VSG NRW, die Befugnis zur Erhebung von Auskünften über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und -anlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 13, § 7c Absatz 1 VSG NRW sowie um die Befugnisse zur Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverbindungs- und Nutzungsdaten von Telemedien nach § 5 Absatz 2 Nummer 14, § 7c Absatz 2, § 7a Absatz 1 und 2 VSG NRW. Die nordrhein-westfälische Verfassungsschutzbehörde kann ab dem 1. Juni 2018 diese Befugnisse nicht mehr nutzen.

B Lösung

Durch Streichung von § 33 Absatz 1 Satz 2 VSG NRW soll die Befristung aufgehoben und die Verfassungsschutzbehörde in die Lage versetzt werden, die genannten Befugnisse ohne zeitliche Limitierungen weiterhin zu nutzen. Mit der Entfristung wären auch die Handlungsempfehlungen des dem Landtag am 15. Mai 2017 vorgelegten Evaluierungsberichts (Vorlage 16/5009) umgesetzt.

C Alternativen

Alternativ zur Aufhebung der Befristung käme eine weitere Befristung in Betracht. Die Befugnisse befinden sich jedoch mit einer Ausnahme seit dem Jahre 2002 im VSG NRW und wurden schon mehrfach verlängert. Der dem Landtag am 15. Mai 2017 vorgelegte Evaluationsbericht empfiehlt hinsichtlich aller Befugnisse die unbefristete Verlängerung.

Datum des Originals: 08.01.2018/Ausgegeben: 15.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie das Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Unterschiedliche Auswirkungen des Gesetzes auf Männer und Frauen sind nicht zu erwarten.

I Befristung

Es handelt sich um die Entfristung von überwiegend bereits mehrfach befristeten und verlängerten Befugnissen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Siebtens Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nord- rhein-Westfalen

Artikel 1

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), das zuletzt durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 14 wird das Wort „Telekommunikationsverbindungsdaten“ durch das Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein- Westfalen - VSG NRW -)

§ 5 Befugnisse

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf, soweit nicht der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entgegensteht, zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:
 1. Einsatz von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agentinnen und Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern unter den Voraussetzungen des § 7;
 2. Observation, bei sicherheitsgefährdenden, geheimdienstlichen Tätigkeiten oder Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 von erheblicher Bedeutung auch mit besonderen, für Observationszwecke bestimmte technischen Mitteln; Observationen, die länger als einen Monat ununterbrochen andauern, bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung;
 3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen);

4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
6. Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes unter Einsatz technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 7a;
7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen unter den Voraussetzungen des § 7a;
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
10. Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation und der Nutzung von Telemediendiensten sowie Öffnen und Einsehen der dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen unter den Voraussetzungen des § 7a;
11. Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte im Internet auf dem technisch hierfür für jede Nutzerin und jeden Nutzer vorgesehenen Weg, ohne selbst Kommunikationsadressatin oder -adressat und ohne von den an der Kommunikation teilnehmenden Personen oder vergleichbaren Berechtigten hierzu autorisiert zu sein, unter den Voraussetzungen des § 7a; eine Online-Durchsuchung ist ausgeschlossen;
12. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes unter den Voraussetzungen des § 7b;
13. Erhebung von Auskünften über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen bei Zahlungsdienstleistern unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 1;
14. Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverbindungsdaten und

Nutzungsdaten von Telemediendiensten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 2;

15. Erhebung der nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes - das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft in der Fassung der Bundesratsdrucksache 251/13, dem der Bundesrat am 3. Mai 2013 zugestimmt hat, ist jedoch abzuwarten - gespeicherten Daten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokolladresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes), sowie Einholung von Auskünften nach § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, ohne dass die betroffene Person hierüber von den zur Auskunft Verpflichteten unterrichtet werden darf, unter den Voraussetzungen des § 7c Absatz 3.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Informationsbeschaffung nachrichtendienstliche Mittel nach Absatz 2 einsetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1, der Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(4) Sind für die Erfüllung der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige auszuwählen, die die Betroffenen, insbesondere in ihren Grundrechten, voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(5) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten sind zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Benachrichtigung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Personen nach Absatz 2 Nummer 1 gefährdet sein können oder die Offenlegung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen

und eine der unter Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen wird.

(6) Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten dürfen an eine andere Stelle nur nach Maßgabe der §§ 17 bis 22 übermittelt werden, sofern sich aus § 5c Absatz 4 nichts anderes ergibt. Die Übermittlung ist zu dokumentieren.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, insbesondere Verfassungsschutzberichte, veröffentlichen. Dabei dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder die Darstellung von Organisationen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

(8) Die Befugnisse nach dem Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(9) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes). Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Die Verfassungsschutzbehörde darf Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

2. § 7c wird wie folgt geändert:

§ 7c

Besondere Auskunftsbefugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Zahlungsdienstleistern unentgeltlich Auskünfte über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Telekommunikationsverbindungsdaten“ durch das Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ ersetzt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemediendiensten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telemediendiensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und

Nutzungsdaten von Telemediendiensten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der von der Kundin oder dem Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Telemediendienst-Dienstleistungen und
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(3) Ein Auskunftsverlangen nach § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte und Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182)“ durch die Wörter „Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihr nach § 5 Absatz 2 Nummer 14 und 15 erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräftreten,“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

**§ 33
Inkräfttreten, Außerkräfttreten,
Evaluation**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 5 Absatz 2 Nummer 11, 13 und 14 sowie § 7c Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz

in Nordrhein-Westfalen treten am 1. Juni 2018 außer Kraft.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anwendung von § 9 Absatz 1 ist zum 1. Oktober 2021 unter Einbeziehung einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen, die oder der im Einvernehmen mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen bestellt wird, zu evaluieren. Die Evaluierung soll insbesondere die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffe einbeziehen und diese in Beziehung setzen zu der anhand von Tatsachen darzustellenden Wirksamkeit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“

(2) Die Anwendung der nach Absatz 1 Satz 2 befristeten Vorschriften ist zum 1. Juni 2017 unter Einbeziehung einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen bestellt wird, zu evaluieren. Die Evaluierung soll insbesondere die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffe einbeziehen und diese in Beziehung setzen zu der anhand von Tatsachen darzustellenden Wirksamkeit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Anwendung von § 9 Absatz 1 zum 1. Oktober 2021 zu evaluieren.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Siebtes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf bezweckt die Aufhebung der Befristung der von § 33 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) erfassten besonderen Befugnisse und damit die Stärkung der Verfassungsschutzbehörde.

Gemäß der am 28. Juni 2013 in Kraft getretenen Fassung des § 33 Absatz 1 Satz 2 VSG NRW gelten § 5 Absatz 2 Nummer 11, 13, 14 sowie § 7c Absatz 1 und 2 VSG NRW nur noch bis zum 31. Mai 2018. Im Einzelnen handelt es sich um die Befugnis zum Beobachten zugangsgesicherter Internetkommunikation auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg nach § 5 Absatz 2 Nummer 11, § 7a VSG NRW, um die Befugnis zur Erhebung von Auskünften über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und -anlagen (sogenannte Finanzermittlungen) nach § 5 Absatz 2 Nummer 13, § 7c Absatz 1 VSG NRW sowie um die Befugnisse zur Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverbindungs- und Nutzungsdaten von Telemedien nach § 5 Absatz 2 Nummer 14, § 7c Absatz 2, § 7a Absatz 1 und 2 VSG NRW, die allesamt nur mit Zustimmung der G10-Kommission genutzt werden dürfen.

Die Befugnis nach § 5 Absatz 2 Nummer 11 in Verbindung mit § 7a VSG NRW zum Beobachten zugangsgesicherter Internetkommunikation auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg wurde – auf knapp fünf Jahre befristet – bereits durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV.NRW S.367) in das VSG NRW eingefügt. Hingegen wurden die besonderen Auskunftsbefugnisse gegenüber Zahlungsdienstleistern nach § 5 Absatz 2 Nummer 13 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 VSG NRW und gegenüber den Anbietern von Telekommunikations- und Telemediendiensten (bis zur Gesetzesnovellierung vom 21. Juni 2013 als Teledienste bezeichnet) nach § 5 Absatz 2 Nummer 14 in Verbindung mit § 7c Absatz 2, § 7a Absatz 1 und 2 VSG NRW bereits durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 2) – zunächst für fünf Jahre befristet – als § 5a Absatz 1 und 2 in das VSG NRW aufgenommen. Sie wurden seitdem mehrfach für eine unterschiedliche Dauer verlängert, zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV.NRW S.367) um weitere fünf Jahre bis zum 31. Mai 2018, wenn auch mit geringfügigen Modifizierungen hinsichtlich Terminologie und Gesetzessystematik.

Alle befristeten Befugnisse wurden entsprechend § 33 Absatz 2 VSG NRW fristgerecht evaluiert und der Landtag darüber durch Vorlage des Evaluationsberichtes am 15. Mai 2017 (Vorlage 16/5009) informiert.

Hinsichtlich der besonderen Auskunftsbefugnisse nach § 5 Absatz 2 Nummer 13 und Nummer 14 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 und 2 VSG NRW handelte es sich bereits um die zweite Evaluation. Die erste Evaluation – damals noch zu § 5a Absatz 1 und 2 – erfolgte im Jahr 2011 unter Einbeziehung einer weiteren – inzwischen entfristeten – Befugnis zur Durchführung von Observationen mit technischen Mitteln. Die in Rede stehenden besonderen Auskunftsbefugnisse fanden sich zunächst vollständig in § 5a Absatz 1 (Finanzermittlungen) und Absatz 2 (Abfrage von Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten) VSG NRW in der bis zum 27. Juni 2013 geltenden Fassung. Der damalige Evaluationsbericht vom 31. August 2011 empfahl aufgrund der bis dahin geringen Anzahl von Anwendungsfällen die Beibehaltung der Befugnisse unter nochmaliger Befristung, was durch das Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV.NRW S.367) in § 5 Absatz 2 Nummer 13 und 14, § 7c Absatz 1 und 2 und § 33 Absatz 1 Satz 2 VSG NRW umgesetzt wurde.

Die zweite Evaluation, die sich gemäß § 33 Absatz 2 VSG NRW sowohl auf die bereits im Jahre 2011 evaluierten - jetzt in § 5 Absatz 2 Nummer 13 und 14, § 7c Absatz 1 und 2 VSG NRW geregelten - besonderen Auskunftsbezugnisse als auch auf die neue befristete Befugnis zum Beobachten zugangsgesicherter Internetkommunikation auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg nach § 5 Absatz 2 Nummer 11, § 7a VSG NRW erstreckte, hatte bis zum 31. Mai 2017 unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen zu erfolgen. Dessen Bestellung erfolgte gemäß § 33 Absatz 2 VSG NRW im Einvernehmen mit dem Landtag, welches der für die Angelegenheiten der Verfassungsschutzbehörde zuständige Hauptausschuss in seiner Sitzung am 29. September 2016 erteilt hatte.

Der Evaluationszeitraum begann ab Vorlage des letzten Evaluationsberichts am 31. August 2011 und endete mit dem aktuellen Bericht am 15. Mai 2017. Der wissenschaftliche Sachverständige gab die Methode der Evaluation vor, bewertete die Verfassungsmäßigkeit der Normen und ihre Anwendung – auch in Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG (Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09) und zur Online-Durchsuchung (Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07) –, nahm Einsicht in zugrundeliegende Sachakten, kontaktierte die G 10-Kommission sowie das Parlamentarische Kontrollgremium und sprach Handlungsempfehlungen aus. Die Evaluierungsmethodik, die für die Evaluierung erhobenen Daten einschließlich ihrer Auswertung, die Rechtsfolgenbewertung sowie die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen finden sich in dem dem Landtag vorgelegten o.g. Evaluationsbericht vom 15. Mai 2017 (Vorlage 16/5009). Dieser liegt dem Gesetzentwurf an. Als Ergebnis der Evaluation spricht sich der Bericht für die Beibehaltung und Entfristung sämtlicher Befugnisse aus.

Hinsichtlich der in § 5 Absatz 2 Nummer 14, § 7c Absatz 2, § 7a Absatz 1 und 2 VSG NRW geregelten Einholung von Auskünften zu „Telekommunikationsverbindungsdaten“ empfiehlt er darüber hinaus aus Gründen der Einheitlichkeit mit dem Bundesrecht die Verwendung des Begriffes „Verkehrsdaten“ anstelle des bisher verwendeten Terminus „Verbindungsdaten“. Der Gesetzentwurf greift alle Empfehlungen des Evaluationsberichts auf und setzt sie um.

B Besonderer Teil

Artikel 1

Zu 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 14)

Der Begriff der „Telekommunikationsverbindungsdaten“ wird durch den Begriff „Telekommunikationsverkehrsdaten“ ersetzt. Dies geschieht in Umsetzung des Evaluationsberichts vom 15. Mai 2017 und bedeutet keine inhaltliche Änderung, sondern eine begriffliche Klarstellung und Anpassung an die Terminologie des Bundesrechts. So spricht § 96 Telekommunikationsgesetz (TKG), bei dem es sich für die Erbringer von Telekommunikationsdiensten um die Befugnisnorm zur Übermittlung der dort vorhandenen Daten an die Verfassungsschutzbehörden handelt, von „Telekommunikationsverkehrsdaten“. Wenn mehrere Normen die Abfrage- und die Übermittlungsbefugnis bestimmter Daten regeln, sollten sie hinsichtlich dieser Daten möglichst dieselbe Terminologie verwenden. Auch das Bundesverfassungsschutzgesetz spricht in § 8a Absatz 2 Nummer 4 BVerfSchG von „Verkehrsdaten“.

Zu 2 (§ 7c)**a) Absatz 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung des § 5 Absatz 2 Nummer 14, der auf § 7c Absatz 2 verweist. Der in Satz 1 und Satz 3 verwendete Begriff der „Telekommunikationsverbindungsdaten“ wird auch an diesen Stellen durch „Telekommunikationsverkehrsdaten“ ersetzt.

b) Absatz 4

Es handelt sich in Absatz 4 um eine Anpassung des Verweises auf das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geänderte Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Zu 3 (§ 33)**a) Absatz 1**

Die Streichung von Satz 2 der bisherigen Fassung des § 33 Absatz 1 erfolgt in Umsetzung des Evaluationsberichts und hat zur Folge, dass die dort aufgeführten Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde unbefristet weiter gelten.

Entfristung von § 5 Absatz 2 Nummer 11

Die mit Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 367) eingefügte Befugnis zum Zugriff auf zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg (d.h. durch Identitätstäuschung mittels eines erlangten Passworts, nicht aber mittels getarnter Spezialsoftware) ohne selbst Kommunikationsadressatin oder -adressat und ohne von den an der Kommunikation teilnehmenden Personen oder vergleichbaren Berechtigten hierzu autorisiert zu sein, wurde bisher nicht genutzt. Materiell müssen für die Befugnis die Voraussetzungen des § 7a vorliegen, auf den § 5 Absatz 2 Nummer 11 verweist, d.h. es müssen dieselben hohen Hürden wie für die Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung (G 10-Maßnahme) beachtet werden. Die Befugnis wurde bisher von der Verfassungsschutzbehörde nicht genutzt, weil entweder der Zugang für sie beispielsweise in einen geschlossenen Chat bereits durch Einladung unter Zurverfügungstellung des Passworts möglich war oder weil die Verfassungsschutzbehörde keine Möglichkeit hatte, rechtmäßig an das Passwort zu gelangen.

Der Evaluationsbericht befürwortet die Befugnis unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit und qualifiziert sie als sinnvoll im Sinne von Effektivität und Effizienz. Es sei unschädlich, dass die Verfassungsschutzbehörde von der Befugnis bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat. Ein Bedarfsfall könne jederzeit eintreten. Die Norm sei erkennbar auf einen schmalen Sachverhalt zugeschnitten, der abstrakt gut bewertet werden könne. Die parlamentarische Kontrolle reiche angesichts der Exklusivität der Eingriffsgrundlage aus, eine zusätzliche Kontrolle durch eine Befristung dränge sich aus verfassungspolitischer Sicht nicht auf.

Entfristung von § 5 Absatz 2 Nummer 13; § 7c Absatz 1

Von der bereits durch das Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S.2) - in damals § 5a Absatz 1 - eingeführten Befugnis zur Einholung von Auskünften über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen bei Zahlungsdienstleistern hat die Verfassungsschutzbehörde bisher in 27 Fällen Gebrauch gemacht, davon in dem sich über knapp sechs Jahre erstreckenden Evaluationszeitraum in 19 Fällen. Die Befugnis des bis dahin geltenden § 5a Absatz 1 wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV.NRW S.367) aus systematischen Gründen gesplittet und auf § 5 Absatz 2 Nummer 13 und § 7c Absatz 1 verteilt. § 5 Absatz 2 enthält nur

eine enumerative Auflistung aller Befugnisse, trifft aber neben der generellen Voraussetzung der Informationsbeschaffung keine Aussage zu besonderen befugnispezifischen Voraussetzungen. Auf diese wird vielmehr normenspezifisch verwiesen – so auch in § 5 Absatz 2 Nummer 13 auf § 7c Absatz 1, der die Maßnahme zulässt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat bisher stets den maßvollen Einsatz von Finanzermittlungen durch die Verfassungsschutzbehörde bestätigt. Nach dem Ergebnis der Evaluation ist die Intensität des Grundrechtseingriffs zwar erheblich, aber gleichwohl überschaubar. Es handele sich um eine bundesweite spezifische Standardbefugnis nachrichtendienstlicher Aufgabenerfüllung, zu der jahrelange praktische Erkenntnisse vorliegen. Im Vergleich zu den unbefristeten Eingriffsbefugnissen sei keine Besonderheit erkennbar, die hinsichtlich der Befristung eine andere Behandlung sachlich rechtfertige.

Entfristung von § 5 Absatz 2 Nummer 14, § 7c Absatz 1

Wie die Befugnis in § 5 Absatz 2 Nummer 13, § 7c Absatz 1, befanden sich auch die in § 5 Absatz 2 Nummer 14 aufgelisteten Befugnisse zur Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telediensten (damals noch Teledienste) seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 2) zunächst vollständig in § 5a (hier Absatz 2). Sie wurden ebenfalls durch das Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV. NRW S.367) aus systematischen Gründen gesplittet und auf § 5 Absatz 2 Nummer 14 und auf § 7c Absatz 2 verteilt, ohne dass es zu Änderungen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen kam. Diese sind durch den Verweis auf § 7a Absatz 1 und 2 nach wie vor identisch mit den Voraussetzungen einer Telekommunikationsüberwachung (G 10-Maßnahme).

Die Befugnis zur (retrograden) Verbindungs- (Verkehrsdaten-)abfrage wurde von der nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzbehörde bisher nur einmal genutzt, und zwar im Evaluationszeitraum. Eine solche Erhebung führt derzeit nur zu wenigen relevanten Erkenntnissen für die Verfassungsschutzbehörde, denn die Erbringer von Telekommunikationsdiensten sind nach § 96 TKG gegenüber den Verfassungsschutzbehörden nur zur Übermittlung der zu Abrechnungszwecken gespeicherten Daten verpflichtet. Zur Abrechnung mit ihren Kunden halten die Provider den Datenbestand in seiner Gesamtheit jedoch nur für sehr kurze Zeit vor, mit der Konsequenz, dass es den Verfassungsschutzbehörden auch wegen der hohen formalen Hürden hinsichtlich Antrag und Anordnung in der Regel nicht möglich ist, die benötigten Daten vollständig erfolgreich abzufragen.

Der Evaluationsbericht sieht in der Möglichkeit zur Erhebung von Verbindungs-(Verkehrs-)daten eine Standardbefugnis nahezu aller Verfassungsschutzbehörden, die in Einzelfällen sinnvoll sein kann. Im Übrigen verweist er auf die überschaubare Eingriffstiefe und die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, sodass die allgemeine parlamentarische Kontrolle ausreiche. Er empfiehlt allerdings aus Gründen der Vereinheitlichung mit bundesgesetzlichen Regelungen den Terminus der „Telekommunikationsverkehrsdaten“ wie er sich in § 96 TKG, in § 8a Absatz 2 Nummer 4 BVerfSchG und in einigen Verfassungsschutzgesetzen der Länder findet (vgl. hierzu im Übrigen auch die Begründung oben zu § 5 Absatz 1 Nummer 14 und zu § 7c). Die zudem mit demselben Gesetz vom 18. Dezember 2002 eingefügte Befugnis zur Erhebung von Auskünften über Nutzungsdaten von Telediensten, die sich - in Anpassung an die Terminologie des im Jahre 2007 in Kraft getretenen Teledienstengesetzes (TMG) - seit der Gesetzesnovellierung 2013 auf Telediensten bezieht, wurde bisher nicht genutzt, da das TMG eine Übermittlung von Nutzungsdaten durch die Anbieter an die Verfassungsschutzbehörden allenfalls in einem Umfang vorsieht, der für die Verfassungsschutzbehörden keine praktische Relevanz besitzt.

Bis auf eine Ausnahme enthalten auch die anderen Verfassungsschutzgesetze der Länder und das Bundesverfassungsschutzgesetz die Befugnis zur Verkehrsdatenabfrage (z.T. unter Verwendung des Terminus Verbindungsdaten) und zur Abfrage von Nutzungsdaten von Telediensten (z.T. noch unter Verwendung des Terminus Teledienste).

Der Evaluationsbericht empfiehlt die unbefristete Verlängerung von § 5 Absatz 2 Nummer 14, § 7c Absatz 2.

b) Absatz 2

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes an den Umstand, dass die in Satz 1 der bisherigen Fassung vorgegebene Evaluierung der befristeten Vorschriften mit Vorlage des Evaluationsberichts vom 15. Mai 2017 (LT-Vorlage 16/5009) durch das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales erfolgt ist. Die entsprechende Vorgabe wurde gestrichen. Die Pflicht zur Evaluierung der Anwendung von § 9 Absatz 1 hinsichtlich der Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger zum 1. Oktober 2021 soll beibehalten werden.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses soll mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten.